Bieterinformation Nr. 1

Beschaffung eines ÖPNV-Systems inkl. modularem Bordrechner

Verkehrsgesellschaft Kirchweihtal GmbH in Kaufbeuren

Bieter haben Fragen gestellt, die wie folgt beantwortet wurden:

Bieterfrage 1:

Referenzanforderung – Abschnitt 11, Ziffer 3, Seite 6

Gemäß Abschnitt 11, Ziffer 3 der Verfahrensbeschreibung ist eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Projekten mit jeweils mindestens 100 Fahrzeugen einzureichen, wobei mindestens eines dieser Projekte im MVV umgesetzt worden sein muss.

Diese Vorgabe begrenzt aus unserer Sicht den Kreis potenzieller Bieter, da Unternehmen mit vergleichbaren Projekterfahrungen in anderen Verkehrsverbünden diese Voraussetzung nicht erfüllen können.

Die im Lastenheft beschriebenen Anforderungen lassen nach unserem Verständnis eine Umsetzung auf Grundlage branchenüblicher Standards und Schnittstellen zu. Hierzu zählen insbesondere:

- **Abschnitt 3.1:** Standards wie die VDV-Kernapplikation;
- **Abschnitte 3.1 und 4.3.1:** VDV-KA-Zertifizierung;
- **Abschnitt 4.2.1:** VDV 452;
- **Abschnitt 4.2.8:** VDV 453;
- **Abschnitt 4.4.2:** IBIS, IBIS-IP sowie VDV 454 und VDV 453;
- **Abschnitt 4.4.4:** Waben- bzw. Streckentarife, Zonentarife sowie VDV-KA KUSCH von eTicket Deutschland;
- **Abschnitt 4.4.5:** VDV-KA, Motics und (((etiCORE;
- **Abschnitt 5.3:** Anbindungen an die Lohnbuchhaltung Sage und die Finanzbuchhaltung Diamant.

Aus diesen Anforderungen ist für uns nicht ersichtlich, weshalb die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit ausschließlich durch mindestens ein bereits im MVV umgesetztes Projekt nachgewiesen werden kann.

Ein möglicher MVV-spezifischer Anpassungsbedarf könnte insbesondere bei den in Abschnitt 5.3 genannten Schnittstellen bestehen: der ISE-Datenimportschnittstelle MVV, Trans 402, der Statistikschnittstelle MVV sowie dem Verkaufsdatenexport bzw. der Vertriebsdatenmeldung MVV. Die zugehörigen technischen Schnittstellenspezifikationen sind in den uns vorliegenden Vergabeunterlagen jedoch nicht enthalten. Daher lässt sich derzeit nicht beurteilen, inwieweit diese Schnittstellen Besonderheiten aufweisen, die über vergleichbare Anbindungen in anderen Verkehrsverbünden hinausgehen und eine zwingende MVV-Referenz rechtfertigen könnten.

Vor dem Hintergrund der Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsätze gemäß **§ 97 Abs. 1 und 2 GWB** sowie der Anforderungen an auftragsbezogene und angemessene Eignungskriterien gemäß **§ 122 Abs. 4 GWB** bitten wir daher höflich um Prüfung und Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Referenzanforderung dahingehend geöffnet werden, dass auch Projekte aus anderen Verkehrsverbünden anerkannt werden, sofern diese hinsichtlich Art, Umfang und technischer Anforderungen vergleichbar sind und die übrigen Referenzanforderungen erfüllen?

 Antwort zu 1.:
 Ja. Die Referenzanforderung wird dahingehend angepasst, dass auf den bislang geforderten Nachweis eines bereits im MVV umgesetzten Referenzprojektes verzichtet wird. Vergleichbare Referenzprojekte aus anderen Verkehrsverbünden bzw. vergleichbaren ÖPNV-Systemumgebungen werden anerkannt, sofern sie die übrigen Anforderungen an Art und Umfang der geforderten Referenzen erfüllen. Der Bieter hat im Fall einer nicht vorhandenen Referenz aus dem MVV verbindlich zu bestätigen, dass die angebotene Lösung sämtliche für den ausgeschriebenen Leistungsumfang einschlägigen Anforderungen erfüllt werden. Wir verweisen auf die auf den Internetseiten des MVV (https://www.mvv-muenchen.de/) veröffentlichten Informationen, insbesondere auf die Dateien:
 - **Muster 2026 LB Anl A 08 Kommunikation Fahrzeugrechner**
 - **Muster 2026 LB Anl A 09 Anf Fahrzeugrechner**
 - **Muster 2026 LB Anl A 12 Nutzungsbedingungen ISE EFM**
 - **Muster 2026 LB Anl A 17 Stretch-Bildschirm**

2. Sollte an der zwingenden MVV-Referenz festgehalten werden: Welche konkreten technischen oder betrieblichen Besonderheiten erfordern bereits vorhandene Projekterfahrung im MVV, und weshalb kann vergleichbare Erfahrung aus anderen Verkehrsverbünden hierfür nicht ausreichen?

 Antwort zu 2.:

 Die zwingende MVV-Referenz wird entsprechend der Antwort zu Frage 1.1 nicht aufrechterhalten.

3. Können die vollständigen technischen Spezifikationen der vorgenannten Schnittstellen allen Bietern als Bestandteil der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt werden, damit die erforderlichen Anbindungen einheitlich bewertet und kalkuliert werden können?

 Antwort zu 3.:

 Die für die ausgeschriebene Leistung maßgeblichen MVV-spezifischen Anforderungen können von allen Bietern auf den Internetseiten des MVV (https://www.mvv-muenchen.de/) eingesehen werden.

Bieterfrage 2:

Ziffer 11, Nr. 1.2 des Aufforderungsschreibens, eine detaillierte Preisaufschlüsselung

Gemäß Ziffer 11, Nr. 1.2 des Aufforderungsschreibens ist eine detaillierte Preisaufschlüsselung einzureichen. Ein entsprechendes Preisblatt ist in den bereitgestellten Vergabeunterlagen nicht enthalten.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Kalkulationsgrundlage sowie der Vergleichbarkeit der Angebote bitten wir um Bereitstellung eines verbindlichen Preisblatts.

Dieses sollte die einmaligen Investitionskosten, die laufenden Betriebskosten über zehn Jahre sowie die Kosten für Schulungen und Support einschließlich der jeweils anzusetzenden Mengen und Zeiträume abbilden.

Antwort:

Auf die Bereitstellung eines einheitlichen Preisblatts wird verzichtet, um unterschiedliche Kosten- und Lizenzmodelle der angebotenen Systemlösungen innerhalb der vorgegebenen Preisstruktur abbilden zu können.

Die für die Vergleichbarkeit der Angebote erforderliche Struktur der Preisangaben ist unter Ziff. 11, Nr. 1.2 der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgelegt. Danach sind die dort genannten einmaligen und laufenden Kosten für den vorgegebenen Betrachtungszeitraum vollständig und nachvollziehbar auszuweisen.

Maßgeblich für die Ermittlung der Preispunkte ist der gemäß den Vergabeunterlagen zu ermittelnde Gesamtwertungspreis, welcher sich aus den einmaligen Kosten und sämtlichen fortgeschriebenen, laufenden Kosten für einen Zeitraum von 10 Jahren zusammensetzt.

Ein gesondertes Preisblatt wird nicht zur Verfügung gestellt.

- Ende der Bieterinformation Nr. 1 -